

**Niederschrift**

über die Sitzung des Marktgemeinderates Biberbach

am 27.07.2021 in Biberbach um 19.30 Uhr in der Aula der Grundschule Biberbach

---

Sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderates Biberbach waren ordnungsgemäß eingeladen.

Vorsitzender war: 1. Bgm. Jarasch Wolfgang

Schriftführer war: Frau Beyer

---

			Anwesend	ab Uhrzeit zu TOP	entschuldigt unentschuldigt
2. Bgm	Gerstmayr	Klaus	<input checked="" type="checkbox"/>		
3. Bgm	Würz	Leonhard	<input checked="" type="checkbox"/>	2	
GR	Bayer	Franz	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Fischer	Thomas	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Kempter	Michael	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Kranzfelder	Markus	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Merkle	Erhardt	<input type="checkbox"/>		privat
GR	Merkle	Tobias	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR`in	Motzet	Katharina	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR`in	Neidlinger	Edith	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR`in	Quis	Johanna	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Scharrer	Jürgen	<input type="checkbox"/>		beruflich
GR	Stuhler	Reinhard	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Wiblishauser	Friedrich	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Wörle	Martin	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Würz	Rainer	<input checked="" type="checkbox"/>		

---

Außerdem waren anwesend:

---

Die Beschlussfähigkeit war gegeben.

## Tagesordnung

Die Sitzung war öffentlich zu Punkt 1 - 5

---

öffentlich

1. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 13.07.2021
  2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Albertshofen Nord“
    - Information und Beschlussfassung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens
    - Antrag an den Kreistag zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung
  3. Kindertageseinrichtung - Schaffung von Plätzen für die Betreuung von Kindern im Wege des Baus einer Außenstelle auf gemeindlichen Flächen
    - Information und Beratung mit ggf. Beschlussfassung
  4. Bürgerbegehren und Antrag auf Bürgerentscheid durch die Interessengemeinschaft freier Burgblick in Markt mit Eingang vom 29.06.2021
    - a) Information und Prüfung der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit
    - b) Beschluss über die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme
    - c) Beschlussfassung über die Zulassung des Bürgerbegehrens
    - d) Beschlussfassung über die zeitgleiche Durchführung mit der Bundestagswahl am 26. September 2021
    - e) Beschluss zum Abstimmungsverfahren
  5. Antrag der Bürgergemeinschaft Biberbach e.V. zur gärtnerischen Planung der Außenanlage der Begegnungsstätte in der Raiffeisenstraße
    - Information und Beschlussfassung
-

**öffentlich**

**1. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 13.07.2021**

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 13.07.2021 ist allen Gemeinderäten elektronisch/über das Ratsinformationssystem zugestellt/bereitgestellt worden, weshalb auf ein Verlesen verzichtet wird.

**Beschluss**

Der Gemeinderat genehmigt den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 13.07.2021.

**Abstimmungsergebnis: 10 : 4**

**(GR Gerstmayr nicht anwesend)**

GR Wiblishauser, Neidlinger, Quis und Wörle stimmten gegen die Niederschrift vom 13.07.2021 und stellten den Antrag namentlich benannt zu werden.

**2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Albertshofen Nord“**

- Information und Beschlussfassung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens
- Antrag an den Kreistag zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung

Der Markt Biberbach stellt den Bebauungsplan Nr. 27 „Albertshofen Nord“ zur notwendigen und festgestellten Deckung des Bedarfs an Baugrundstücken auf. Zur Verwirklichung ist die Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet notwendig. Dessen bedarf es eines Gemeinderatsbeschlusses, eines Antrages beim Landkreis mit Einreichung entsprechender Unterlagen und eines Kreistagsbeschlusses. Zudem muss eine gleichwertige Fläche in Bezug auf Größe und Wertigkeit in das Landschaftsschutzgebiet eingebracht werden. Der Kreistag muss in einer Sitzung hierüber Beschluss fassen.

**Beschluss**

Der Markt Biberbach beschließt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Albertshofen Nord“ ein Verfahren zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung zu beantragen und einzuleiten. Die Flächen des Baugebiets „Albertshofen Nord“ sollen aus der LSG-VO herausgenommen werden. Das Landschaftsschutzgebiet soll an anderer Stelle im Anschluss an das bestehende Schutzgebiet zumindest Flächen- bzw. wertgleich erweitert werden. Hierfür soll die Fläche oder eine Teilfläche der in gemeindlichem Besitz stehenden Fl.Nr. 542 und des gemeindlichen Weges Fl.Nr. 539 der Gemarkung Affaltern eingebracht werden. Die genaue Festlegung erfolgt in Absprache mit der Naturschutzbehörde und dem Landkreis Augsburg. Im Rahmen des Hochwasserschutzes soll die Fläche ökologisch aufgewertet werden. Herr Bürgermeister Jarasch wird ermächtigt die notwendigen Anträge zu stellen und die entsprechenden Maßnahmen bis zum Abschluss des Verfahrens durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis: 15 : 0**

### **3. Kindertageseinrichtung - Schaffung von Plätzen für die Betreuung von Kindern im Wege des Baus einer Außenstelle auf gemeindlichen Flächen**

- Information und Beratung mit ggf. Beschlussfassung

Der Neubau der Kindertagesstätte wird demnächst abgeschlossen sein. Schon zum jetzigen Zeitpunkt können weitere Bedarfe durch die bestehende Einrichtung kaum bzw. nicht gedeckt werden. In Hinblick auf die positive Entwicklung des Marktes Biberbach, die auch steigende Kinderzahlen nach sich zieht, ist es notwendig, einen Standort für eine Außenstelle zu finden, da eine weitere Entwicklung im oder am Bestand nicht möglich sein wird.

Auf Grund des Entstehens eines Baugebietes im Ortsteil Markt wäre es sinnvoll, auch dort, wo in Bälde sehr viele junge Familien wohnen werden, eine entsprechende Einrichtung zur Kinderbetreuung vorzuhalten. In gemeindlichem Eigentum wären hierfür die Flächen Fl.Nr. 178, 335 und 341/0 der Gemarkung Markt denkbar. Für die Flächen 178 sowie 335 müsste eine Bauleitplanung angestoßen werden, da sich diese nach § 35 BauGB im Außenbereich befinden.

Auch Affaltern wurde durch das Gremium als möglicher Standort in Erwägung gezogen.

Das Thema Waldkindergarten wurde ebenfalls wieder aufgegriffen.

GR`in Quis stellte den Antrag diese Thematik in einer gesonderten Haupt-, Kultur- und Sozialausschusssitzung zu beraten. Dieser wurde auch von GR Gerstmayr unterstützt.

Es sollen dem Gremium zudem noch genauere Zahlen genannt werden, wie viel Kinder aus den Ortsteilen, insbesondere Affaltern, kommen.

Der Vorsitzende bittet das Gremium, sich über die Sommerpause Gedanken über Alternativen zu machen, um dann darüber beratschlagen zu können.

### **4. Bürgerbegehren und Antrag auf Bürgerentscheid durch die Interessengemeinschaft freier Burblick in Markt mit Eingang vom 29.06.2021**

a) Information und Prüfung der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit

#### aa) Information

Gemäß Art. 18a Abs. 1 GO können die Gemeindebürger ausschließlich über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises bei der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss nach Art. 18a Abs. 4 Satz 1 GO bei der Gemeinde eingereicht werden und eine mit Ja oder mit Nein zur entscheidenden Fragestellung und eine Begründung enthalten. Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet nach Art. 18a Abs. 8 GO der Gemeinderat. Das Bürgerbegehren der Interessengemeinschaft freier Burblick in Markt ist am 29.06.2021 eingegangen.

#### ab) Formelle Zulässigkeitsprüfung gem. Art. 18 a Abs. 4, 5 und 6 GO

- Das Bürgerbegehren muss bei der Gemeinde durch einen Gemeindebürger eingereicht werden.
- Jede Unterschriftenliste muss eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung enthalten.
- Jede Unterschriftenliste muss eine Begründung enthalten.
- Jede Unterschriftenliste muss bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- Ein Bürgerbegehren in Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnern muss von mindestens 10 % der Gemeindebürger unterschrieben sein.
- Das Bürgerbegehren kann nur von Personen unterzeichnet werden, die am Tage der Einreichung des Bürgerbegehrens Gemeindebürger sind. Gemeindebürger sind diejenigen Gemeindeangehörigen, die in der Gemeinde das Recht besitzen, an den Gemeindewahlen teilzunehmen. Für die Feststellung der Zahl der gültigen Unterschriften ist das von der Gemeinde zum Stand dieses Tages anzuliegende Bürgerverzeichnis maßgebend.

Zum Stichtag am 29.06.2021 sind 2819 Bürger stimmberechtigt. Bei einem Quorum von 10% sind 282 Unterschriften notwendig. Nach Prüfung und Streichung nicht Berechtigter durch das Bürgerbüro haben 413 plus 3 Vertretungsberechtigte Bürger unterzeichnet.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen bestehen keine Bedenken hinsichtlich der formellen Zulässigkeit.

ac) Materielle Zulässigkeitsprüfung

Die Durchführung der mit dem Bürgerentscheid begehrten Sachentscheidung in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde muss tatsächlich und rechtlich möglich sein.

Die vorliegende Frage lautet:

„Sind Sie dafür, dass das Grundstück Flur-Nr. 8/18 (TF) am Fuß der Markter Burganlage wie bisher unbebaut bleiben soll und die Gemeinde die Planungen zur Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet und zur Erstellung einer Einbeziehungssatzung stoppen soll? “

Dass ein Bürgerbegehren im Rahmen der Bauleitplanung grundsätzlich zulässig ist und insbesondere auch auf Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen gerichtet sein kann, entspricht einhelliger Rechtsauffassung.

Es bestehen keine Bedenken hinsichtlich der materiellen Zulässigkeit.

ad) Information zu geschlossenen Verträgen

Hinsichtlich der bereits mit dem Vorhabenträger und dem Ingenieurbüro geschlossenen Verträgen ist zu prüfen, ob die Gemeinde diese evtl. durch Kündigung, Rücktritt oder durch Vertragsanpassung bzw. -aufhebung im Fall des Falles lösen kann. Ein Bürgerbegehren bzw. ein Bürgerentscheid ist für sich genommen kein hinreichender Kündigungs- oder Rücktrittsgrund. Das Prinzip der Vertragstreue („pacta sunt servanda“) stellt einen der elementarsten Rechtsgrundsätze überhaupt dar.

Eine Vertragsanpassung oder -aufhebung kann nur einvernehmlich mit dem jeweiligen Vertragspartner erfolgen. Mithin kann die Einstellung des Bauleitverfahrens ggf. Schadensersatzansprüche nach sich ziehen. Dem Gemeinderat wird dieser Umstand hiermit zur Kenntnis gegeben.

b) Beschluss über die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme

Der Gemeinderat kann sich durch Beschlussfassung die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme zu eigen machen. Somit wäre ein Bürgerentscheid hinfällig.

**Beschluss**

Der Markt Biberbach beschließt gemäß Art. 18 a (14) der Gemeindeordnung die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme, somit die Einstellung des Bauleitplanverfahren zur Aufstellung der Einbeziehungssatzung Nr. 26, Fl.Nr. 8/18, OT Markt und der damit verbundenen Verfahrensschritte zu stoppen.

**Abstimmungsergebnis: 5 : 10**

c) Beschlussfassung über die Zulassung des Bürgerbegehrens

**Beschluss**

Der Markt Biberbach beschließt nach Prüfung der formellen und materiellen Zulässigkeit die Zulassung des Bürgerbegehrens der Interessengemeinschaft freier Burgblick in Markt mit der Fragestellung „Sind Sie dafür, dass das Grundstück Flur-Nr. 8/18 (Teilfläche) am Fuß der Markter Burganlage wie bisher unbebaut bleiben soll und die Gemeinde die Planungen zur Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet und zur Erstellung einer Einbeziehungssatzung stoppen soll? “. Kennwort des Bürgerbegehrens wäre „Freier Burgblick“.

**Abstimmungsergebnis: 14 : 1**

d) Beschlussfassung über die zeitgleiche Durchführung mit der Bundestagswahl am 26. September 2021**Beschluss**

Der Markt Biberbach beschließt die Durchführung des Bürgerentscheids zeitgleich mit den Bundestagswahlen am 26. September 2021 vorzunehmen. Bürgermeister Jarasch wird beauftragt, hierfür nach Art. 10 Abs. 2 GLKrWG die Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration unter Einbeziehung der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Augsburg einzuholen. Der Bürgerentscheid und dessen Inhalt haben keinen Einfluss auf die Wahlen zum Deutschen Bundestag.

**Abstimmungsergebnis: 14 : 1**e) Beschluss zum Abstimmungsverfahren

Der Gemeinderat billigt nachstehende mit der Kommunalaufsicht abgestimmte weitere Vorgehensweise:

**Beschluss**

Die Abstimmungsberechtigten Gemeindebürger erhalten eine Abstimmungsbenachrichtigung mit umseitigem aufgedrucktem Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheins zur Beantragung der Unterlagen für eine briefliche Abstimmung (Art. 18a Abs. 10 S.3 GO). Hierauf wird durch Abstimmungsbekanntmachung hingewiesen.

Das Abstimmungsverfahren zum Bürgerentscheid wird in Anlehnung an das geltende Kommunalwahlrecht durchgeführt. Ein Abstimmungsausschuss muss nicht gebildet werden (Art. 18a GO verweist nicht auf Art. 5 GLKrWG). Die Feststellung und Bekanntmachung des Ergebnisses nach Art. 18a Abs. 16 GO erfolgt durch den ersten Bürgermeister.

**Abstimmungsergebnis: 15 : 0****5. Antrag der Bürgergemeinschaft Biberbach e.V. zur gärtnerischen Planung der Außenanlage der Begegnungsstätte in der Raiffeisenstraße**

- Information und Beschlussfassung

Der Antrag - gestellt durch GR`in Quis - ging allen Gemeinderäten per E-Mail zu. Da der Förderbescheid des ALE mit einem Fördersatz von 80 % der förderfähigen Kosten auch die Außenanlagen umfasst, sollten diese an eine Fachfirma vergeben werden, da somit eine Kostenersparnis nicht zu erwarten ist, jedoch eine Gewährleistung gegeben ist.

**Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt für die Außenanlagen der kommunalen Begegnungsstätte eine Fachfirma zu beauftragen, da diese mit einem Fördersatz von 80 % im Förderbescheid des ALE enthalten sind. Die Gartenfreunde e.V., die Bürgergemeinschaft Biberbach e. V. sowie der Bauhofleiter sollen in die Grüngestaltung mit einbezogen werden.

**Abstimmungsergebnis: 15 : 0**

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Biberbach am 27.07.2021

---

- Information durch die Jugendbeauftragte Katharina Motzet über das diesjährige Ferienprogramm

- Information über Änderung des Bebauungsplans „Nördlich des Marienfeldes“, Wertingen  
Die Frist einer Beteiligung als Träger öffentlicher Belange, an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB) zum Entwurf vom 16.06.2021, läuft am 10.08.2021 aus. Seitens des Gremiums bestehen keine Einwände, da der B-Plan lediglich angepasst wird.